



Friedhofsverein Rosbach e.V.

Gebührenordnung

Stand: 01.08.2024

§ 1 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft im Friedhofsverein Rosbach e.V. ist eine jährliche Gebühr zu zahlen. Über die Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Jahresbeitrag wird vom Verein durch Lastschrift eingezogen und ist bis zum 31. Juli des Jahres fällig. Er beträgt zurzeit 30,- € pro Jahr pro Person.

§ 2 Vergünstigungen

Eine Mitgliedschaft im Friedhofsverein Rosbach e.V. berechtigt zu Vergünstigungen.

(1) Auf die Kostenpositionen

- Erwerb des Nutzungsrechtes (§ 3, Abs. 3)
- Kosten für eine vorgefertigte Einfassung (§ 4, Abs. 3)
- Nutzung von Trauerhalle und Ruheraum (§ 5)

werden in Abhängigkeit von der Dauer der Vereinsmitgliedschaft folgende Preisnachlässe gewährt:

- ab Eintritt in den Verein 25%
- ab dem 11. Mitgliedsjahr 50%
- ab dem 21. Mitgliedsjahr 75%

(2) Für die Pflege des Urnengartens wird folgender Preisnachlass gewährt (§4, Abs. 4):

- ab Eintritt in den Verein 50%

§ 3 Erwerb des Nutzungsrechtes

(1) Folgende Möglichkeiten für Grabstätten werden zurzeit angeboten:

Sarggrabstätten

- mit vorgefertigter Einfassung für ein oder zwei Sarggräber (muss gepflegt werden)
- in der Wiese (pflegefrei, kein Blumenschmuck möglich)
- Reservierung einer Grabstätte neben einem vorhandenen Wiesengrab

Urnengrabstätten

- mit vorgefertigter Einfassung für ein oder zwei Urnengräber (pflegefrei, Blumenschmuck möglich)
- im Wurzelbereich eines Baumes (pflegefrei, kein Blumenschmuck möglich)
- in der Wiese (pflegefrei, kein Blumenschmuck möglich)
- im Urnengarten (Gartenpflege erfolgt durch den Friedhofsverein)
- Familienbaum für mehrere Grablager (Baumpflege erfolgt durch den Friedhofsverein)
- anonym

(2) Die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Sarggrabstätte ist möglich. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

(3) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist eine Gebühr zu zahlen. Diese Gebühr wird pro Beisetzung erhoben.

- | | |
|--------------------------------|------------|
| - Sarggrabstätte für 30 Jahre | 1.500,00 € |
| - Urnengrabstätte für 20 Jahre | 1.100,00 € |
| - Kindergrab für 20 Jahre | 600,00 € |

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann verlängert werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 4 Grabherstellung

(1) Für die Herstellung eines Sarggrabes oder eines Urnengrabes sind Gebühren zu zahlen. Diese richten sich nach den Kosten des beauftragten Unternehmens und betragen zurzeit:

- | | |
|--------------|----------|
| - Sarggrab | 650,00 € |
| - Urnengrab | 250,00 € |
| - Kindergrab | 300,00 € |

Diese Gebühren umfassen Aushebung und Verfüllung des Grabes. Eine Beseitigung der Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit ist darin nicht enthalten.

Bei Bestattungen an einem Samstag wird ein Aufschlag von 30% auf die reinen Grabherstellungskosten berechnet.

(2) Folgende Leistungen müssen vom Nutzungsberechtigten nach Vorgaben des Friedhofsvereins eigenständig beauftragt und bezahlt werden:

- Grabstein für eine Sarggrabstätte mit vorgefertigter Einfassung
- Grabplatte für einer Urnengrabstätte mit vorgefertigte Einfassung
- Gedenkstein für eine Sarg- oder Urnengrabstätte in der Wiese
- Beschriftung der Stele für eine Urnengrabstätte im Wurzelbereich eines Baumes
- Beschriftung des Gedenksteins im Urnengarten
- Beschriftung der Stele am Familienbaum

(3) Bei Nutzung einer Sarggrabstätte mit vorgefertigter Einfassung wird bei erstmaliger Nutzung ein Unkostenbeitrag erhoben. Hierdurch entfällt die eigenständige Beauftragung einer Einfassung.

- | | |
|----------------------------|------------|
| - Vorgefertigte Einfassung | 1.000,00 € |
|----------------------------|------------|

(4) Der Urnengarten ist ein gärtnerisch gestalteter Bereich mit Gedenksteinen für die Beisetzung von Urnen. Die Pflege der Anlage erfolgt für die komplette Nutzungsdauer von 20 Jahren durch den Friedhofsverein.

- | | |
|---|------------|
| - Gebühr für Gartenpflege je Beisetzung | 1.200,00 € |
| - Gedenkstein einmalig | 100,00 € |

(5) Ein Familienbaum bietet die Möglichkeit von mehreren Urnenbestattungen im Wurzelbereich. Der Baum wird vorab ausgesucht und zusammen mit einer Stele erworben. Einzelheiten regelt ein gesondert abzuschließender Vertrag.

- | | |
|-------------------------------|------------|
| - Kauf eines Baumes mit Stele | 1.200,00 € |
|-------------------------------|------------|

(6) Ausnahmen zur Grabherstellung können beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

§ 5

Benutzung von Trauerhalle und Ruheraum

Für die Nutzung von Trauerhalle und Ruheraum werden Gebühren erhoben.

- Trauerhalle 100,00 €
- Ruheraum 100,00 €

§ 6

Reservierung einer Grabstätte

Für die Reservierung einer Grabstätte ist eine Gebühr zu zahlen. Diese Gebühr wird bei Inanspruchnahme der Grabstätte nicht angerechnet.

- Reservierungsgebühr 250,00 €

§ 7

Aufgabe einer Grabanlage

(1) Die Gebühren für die Beseitigung einer Sarggrabanlage richten sich nach den Kosten des beauftragten Unternehmens und betragen zurzeit:

- Vorgefertigte Einfassung 200,00 €
- Steinmetzeinfassung 300,00 €

Diese Kosten werden nicht erhoben, sofern der Pflegeberechtigte nach Ablauf der Ruhezeit die Einebnung des Grabes selbst veranlasst. Die Einebnung zu den genannten Gebühren ist ab einem Jahr vor Ablauf der Nutzungsfrist möglich.

(2) Bei früherer Einebnung einer Sarggrabanlage auf Wunsch des Nutzungsberechtigten wird pro Jahr Restlaufzeit eine Gebühr erhoben. Diese wird fällig mit Beantragung der vorzeitigen Auflösung.

- Gebühr pro Jahr 50,00 €

§ 8

Zahlung der Beiträge und Gebühren

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Friedhofsverein Rosbach e.V. per Lastschrift eingezogen.

(2) Die Gebühren im Rahmen einer Bestattung sind nach Erhalt des Gebührenbescheids vom Friedhofsverein Rosbach e.V. auf folgendes Konto zu zahlen:

- KSK Köln IBAN DE73 3705 0299 0018 0024 93

§ 9

Stundungen, Befreiungen, Erstattungen

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen die Beträge und Gebühren angemessen zu stunden bzw. teilweise oder ganz zu erlassen.

§ 10

Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung kann auf Beschluss des Vorstandes geändert werden, wenn die Änderung im dringenden Interesse des Friedhofsvereins erforderlich ist.

§ 11

Inkrafttreten der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Anlage

Kostenübersicht für Bestattungen

1. Sarggrabstätten

	Nutzungsrecht	Herstellung	vorgefertigte Einfassung	Trauerhalle (bei Bedarf)	Ruheraum (bei Bedarf)	Besonderes
mit vorgefertigter Einfassung für ein Sarggrab	1.500 €	650 €	1.000 €	(100 €)	(100 €)	Ein Grabstein muss eigenständig beauftragt und bezahlt werden. Die Grabstätte muss gepflegt werden.
mit vorgefertigter Einfassung für zwei Sarggräber	1.500 € 1.500 €	650 € 650 €	1.000 €	(100 €) (100 €)	(100 €) (100 €)	Ein Grabstein muss eigenständig beauftragt und bezahlt werden. Die Grabstätte muss gepflegt werden.
in der Wiese	1.500 €	650 €	/	(100 €)	(100 €)	Weitere Kosten für einen Gedenkstein. Kein Blumenschmuck möglich. Partnergrab daneben reservierbar.

2. Urnengrabstätten

	Nutzungsrecht	Herstellung	zusätzliche Kosten	Trauerhalle (bei Bedarf)	Ruheraum (bei Bedarf)	Besonderes
mit vorgefertigter Einfassung für ein Urnengrab	1.100 €	250 €	/	(100 €)	/	Eine Grabplatte muss eigenständig beauftragt und bezahlt werden. Blumenschmuck ist möglich.
mit vorgefertigter Einfassung für zwei Urnengräber	1.100 € 1.100 €	250 € 250 €	/	(100 €) (100 €)	/	Eine Grabplatte muss eigenständig beauftragt und bezahlt werden. Blumenschmuck ist möglich.
im Wurzelbereich eines Baumes	1.100 €	250 €	/	(100 €)	/	Weitere Kosten für ein Namensschild. Partnergrab davor möglich. Kein Blumenschmuck möglich.
in der Wiese	1.100 €	250 €	/	(100 €)	/	Weitere Kosten für einen beschrifteten Gedenkstein. Partnergrab dahinter möglich. Kein Blumenschmuck möglich.
im Urnengarten	1.100 €	250 €	1.200 € + 100 € Pflege + Gedenkstein	(100 €)	/	Weitere Kosten für Beschriftung des Gedenksteins. Bei Partnergrab werden Pflegekosten erneut erhoben. Pflege durch den Friedhofsverein.
im Wurzelbereich eines Familienbaumes	1.100 € je Grablager	250 € je Grablager	1.200 € für Baum mit Stele	(100 € je Nutzung)	/	Weitere Kosten für die Beschriftung der Stele. Nutzung für mehrere Urnengräber. Baumpflege durch den Friedhofsverein.
anonym	1.100 €	250 €	/	/	/	/

3. Vergünstigungen

Für Mitglieder im Friedhofsverein Rosbach e.V. werden gemäß §2 dieser Gebührenordnung Vergünstigungen von bis zu 75% auf die Preise für Nutzungsrecht, vorgefertigte Einfassung, Nutzung von Trauerhalle und Ruheraum sowie auf die Kosten für die Pflege des Urnengartens gewährt.